

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 6. 6. 2018

Nummer 20

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 23. 5. 2018, Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass) 21160	480
RdErl. 1. 6. 2018, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ... 21160	481
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 22. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Mückenburg“ in Zeven durch eine Lichtzeichenanlage auf der Strecke Zeven—Tostedt in Bahn-km 30,712	482
Bek. 22. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung von der Umspannanlage Schüttorf bis zum Punkt Quendorf	482
Bek. 28. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Umnutzung der planfestgestellten Trasse des Netzanbindungssystems BorWin 4 Land zur Verwirklichung des Netzanschlusses der Offshore-Plattform DolWin epsilon	482
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
VO 22. 5. 2018, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg	483
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 17. 5. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ACT Adelebser Container Terminal GmbH, Holzminden)	483
Bek. 22. 5. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung einer Änderungsgenehmigung und des dazu ergangenen ergänzenden Bescheides (Biogas Grasleben GmbH & Co. KG)	484
Bek. 28. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Glupe GmbH & Co. KG, Wittingen)	485
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 3. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ebersdorfer Bio Energie GmbH & Co. KG)	485
Berichtigung	485
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	485
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 16. 3. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 71 „Loher Holz“ in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser)	486
Stellenausschreibungen	494

B. Ministerium für Inneres und Sport**Erhebung von Geobasisdaten
durch Liegenschaftsvermessungen
(LiegVermErläss)****RdErl. d. MI v. 23. 5. 2018 — 15-23410/100 —**

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 18. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 683), geändert durch
RdErl. v. 28. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1088)
— VORIS 21160 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 25. 5. 2018 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Der Nummer 1 wird die folgende Nummer angefügt:
„1.5 Datenschutz“.
2. Der Nummer 1 wird die folgende Nummer angefügt:
„1.5 Datenschutz
Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Datenschutzrecht zu beachten.“
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.3.5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Rechtswirksam veränderte Eigentumsgrenzen werden als bestehende Flurstücksgrenzen erhoben, festzulegende Eigentumsgrenzen werden als neue Flurstücksgrenzen erhoben.“
 - b) Nummer 2.3.7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sofern es aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist, insbesondere bei umfangreichen Amtlichen Grenzdokumenten, ist den Beteiligten ein ihre Rechte betreffender Auszug zu übermitteln.“
4. Nummer 3.3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Für **Nebengebäude**, die nicht im Zusammenhang mit Hauptgebäuden auf demselben Grundstück errichtet wurden, sind die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung regelmäßig innerhalb von zwei Jahren nach Vorliegen der Vermessungsreife zur Eintragung in das Liegenschaftskataster einzureichen.“
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1 Abs. 5 werden die Worte „auf Verlangen“ durch die Worte „bei Bedarf“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 5.2 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Hierbei sind Antragstellerinnen, Antragsteller, Kostenschuldnerinnen, Kostenschuldner und die maßgeblichen Gebührenparameter anzugeben.“
 - c) In Nummer 5.2.2 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „von Aufnahme- und Sicherungspunkten“ durch die Worte „der zum Anschluss verwendeten Netz- und Objektpunkte sowie der temporär bestimmten Anschlusspunkte“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.5 Spalte 2 wird das Wort „Eigentümerdaten“ durch das Wort „Eigentumsangaben“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 Spalte 2 wird die Fußnotenangabe „¹⁾“ durch die Fußnotenangabe „^{*}“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 11 Spalte 2 wird die Fußnotenangabe „²⁾“ gestrichen.
 - b) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Fußnotenangabe „¹⁾“ wird durch die Fußnotenangabe „^{*}“ ersetzt.
 - bb) Fußnote 2 wird gestrichen.

- c) Der Abschnitt „Erläuterungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Bereitstellung der Bestandsdaten ist ein Auszug zu generieren, der in der Regel das Vermessungsgebiet sowie mindestens seine unmittelbare Nachbarschaft umfasst und die Objektarten nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.6 der vorstehenden Liste enthält.“
 - bbb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die Eigentumsangaben nach Nummer 1.5 werden im erforderlichen Umfang (Grundsatz der Datenminimierung) bereitgestellt.“
 - bb) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz angefügt:
„Bei der Teilnahme am Abrufverfahren FODIS sollen die erforderlichen Informationen nach den Nummern 3 bis 11 digital zum Abruf bereitgestellt werden.“
7. In Anlage 8 Abschnitt „Erläuterungen“ wird nach Zeile „E Einfach bestimmter Punkt“ die folgende Zeile eingefügt:
„C Koordinate aus Berechnung entstanden“.
8. In Anlage 10 wird die Zeile „Im Eigentum von Frau Schulze, Erika“ gestrichen.
9. Anlage 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift „Amtliches Grenzdokument //über die Festlegung der Flurstücksgrenze durch Grenzfeststellungsvertrag//über die Grenzfeststellung//und Abmarkung“ wird nach der Verweisung „§ 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen“ der Klammerzusatz „(NVerMG)“ angefügt.
 - b) Nach dem Siegel und der Unterschrift wird der folgende Absatz angefügt:
„Datenschutzerklärung
Das Amtliche Grenzdokument mit den darin enthaltenen Namen sowie Angaben zum Eigentum und sonstigen Rechten an den Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) gehören zum Nachweis der Liegenschaften gemäß § 3 Abs. 1 NVerMG. Es wird durch die Vermessungs- und Katasterbehörde dauerhaft gespeichert. Der Nachweis der Liegenschaften dient der Eigentumssicherung (Artikel 14 Abs. 1 GG).“
10. In Anlage 14 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz eingefügt:
„Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet (§ 9 Abs. 1 Buchst. a NVerMG).“
11. Anlage 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile „Im Eigentum von Frau Schulze, Erika“ wird gestrichen.
 - b) In dem Abschnitt „Anlagen:“ wird nach der Angabe „Amtliches Grenzdokument“ der Klammerzusatz „(Kopie)“ durch den Klammerzusatz „(Kopie/Auszug)“ ersetzt.

- c) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Sehr geehrter Herr Mustermann,
anlässlich der oben bezeichneten Liegenschaftsvermessung sind die in der/dem beigefügten Kopie/Auszug des Amtlichen Grenzdokumentes dargestellten Grenzen festgestellt und abgemarkt worden. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung werden Ihnen als Beteiligte oder Beteiligter \\ zu laufender Nummer ...\\ hiermit bekannt gegeben.“
- d) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz eingefügt:
„Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standicherheit gefährdet (§ 9 Abs. 1 Buchst. a NVerMG).“

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 20/2018 S. 480

**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

RdErl. d. MI v. 1. 6. 2018 — 15-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 3. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 259)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 7. 6. 2018 wie folgt geändert:

Es wird die folgende lfd. Nummer angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„242	Geisemeyer, Thomas	Stadthagen“.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 20/2018 S. 481

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs „Mückenburg“
in Zeven durch eine Lichtzeichenanlage
auf der Strecke Zeven—Tostedt in Bahn-km 30,712****Bek. d. NLStBV v. 22. 5. 2018
— P218-30224 (EVB-186) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da die technische Sicherung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2018 S. 482

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
von der Umspannanlage Schüttertief
bis zum Punkt Quendorf****Bek. d. NLStBV v. 22. 5. 2018
— P250-05020-52 —**

Die Westnetz GmbH, Florianstraße 15—21, 44139 Dortmund, beabsichtigt, die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ibbenbüren—Nordhorn (alt: Baulinie [BI.] 0052) im Abschnitt zwischen der Umspannanlage Schüttertief und dem Punkt Quendorf (neu: BI. 1017) über eine Länge von ca. 4 km trassengleich zu erneuern.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 19.1.3 der Anlage 1 UVPG: Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung i. S. des EnWG mit einer Länge von 5 bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale

der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung UVPG, 110-kV Schüttertief—Quendorf“ eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2018 S. 482

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Umnutzung der planfestgestellten Trasse
des Netzanbindungssystems BorWin 4 Land
zur Verwirklichung des Netzan schlusses
der Offshore-Plattform DolWin epsilon****Bek. d. NLStBV v. 28. 5. 2018
— P233-05020-58 Änderung BorWin 4 Land
auf DolWin 5 Land/3312-05020-8.1 BorWin 4 Land —**

Die TenneT Offshore GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — gemäß § 43 d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt, die mit Beschluss vom 17. 2. 2015 planfestgestellte Landtrasse der Netzanbindung BorWin 4 der Offshore-Plattform BorWin delta mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung vom Anlandungspunkt Hamswehrum bis zur Konverterstation am Umspannwerk Emden/Ost dergestalt zu ändern, dass sie nunmehr der Errichtung und des Betriebes einer Netzanbindung der Offshore-Plattform DolWin epsilon dient und das auf dieser Trasse zu errichtende Netzanbindungssystem in „Netzanbindung DolWin5, 600 kV-DC-Leitung DolWin epsilon — Emden/Ost Abschnitt Landtrasse“ umbenannt wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis UVPG, BorWin 4 auf DolWin 5 (Land)“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 20/2018 S. 482

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Widmung
und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung
zwischen Hamburg und Schnackenburg**

Vom 22. 5. 2018

Gemäß § 3 Abs. 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. mit § 1 Nr. 1 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg vom 8. 12. 1981 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 2. 2015 (Nds. MBL S. 224), wird wie folgt geändert:

In der Kategorie „Schutzdeiche“ erhält Nummer 4 folgende Fassung:

- „4. Rechtseitiger Neetze-/Ilmenaukanaldeich von der Brücke der Kreisstraße 12, Barum — St. Dionys, bis zum Elbe-deich bei Haue
— Artlenburger Deichverband —“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

Lüneburg, den 22. 5. 2018

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Strüfung

— Nds. MBL Nr. 20/2018 S. 483

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(ACT Adelebser Container Terminal GmbH,
Holzminden)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 5. 2018
— BS 15-054 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Firma ACT Adelebser Container Terminal GmbH, Rehwiese 13—15, 37603 Holzminden, auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumpaketen am Standort 37139 Adelebsen, Tiefe Breite 1, öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 7. 6. bis zum 20. 6. 2018** in den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Flecken Adelebsen, Rathaus, Zimmer 13, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**20. 6. 2018**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 20/2018 S. 483

Anlage

Tenor

1. Der Firma ACT Adelebser Container Terminal GmbH, Rehwiese 13—15, 37603 Holzminden, wurde gemäß den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1 G der Anlage 1 der 4. BImSchV am 20. 4. 2017 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 20 200 Quadratmetern und einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr.

Standort: 37139 Adelebsen, Tiefe Breite 1
Gemarkung: Adelebsen
Fluren: 17, 19
Flurstücke: 18/10, 18/17, 18/18, 45/20, 18/11.

Die Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Lagerfläche von ca. 20 200 m² (Nr. 8.12.3.1 G der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 V der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag von 50 000 t nicht gefährlicher Abfälle pro Jahr (Nr. 8.15.3 V der 4. BImSchV).

2. In der Anlage dürfen nur Abfälle mit den folgenden AVV-Nummern gelagert und umgeschlagen werden:

AVV	Bezeichnung
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 12 03	Nichteisenmetalle

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

—————

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
einer Änderungsgenehmigung und des dazu ergangenen
ergänzenden Bescheides
(Biogas Grasleben GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 5. 2018
— BS 16-013 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG werden der ergänzende Bescheid vom 19. 4. 2018 und die Änderungsgenehmigung vom 3. 7. 2017 über den Antrag der Firma Biogas Grasleben GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 16, 38368 Grasleben, auf Änderung der Biogasanlage Grasleben öffentlich bekannt gemacht.

Die vollständige Änderungsgenehmigung, der vollständige ergänzende Bescheid und die jeweilige Begründung können in der Zeit **vom 7. 6. bis zum 20. 6. 2018** in den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

— Samtgemeinde Grasleben, Raum E04, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben,

Einsichtsmöglichkeit:

montags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr.

Bei beiden Behörden ist auch eine von den o. g. Zeiten abweichende Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Die Änderungsgenehmigung und der ergänzende Bescheid sowie die jeweilige Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim GAA Braunschweig angefordert werden.

Der verfügbare Teil der Änderungsgenehmigung und des ergänzenden Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**20. 6. 2018**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek., die Änderungsgenehmigung und der ergänzende Bescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2018 S. 484

Änderungsgenehmigung vom 3. 7. 2017

I. Tenor

1. Der Firma Biogas Grasleben GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 16, 38368 Grasleben, wurde gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) und gemäß § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. Nr. 8.6.3.2 V der Anlage 1 der 4. BImSchV am 3. 7. 2017 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von weniger als 100 Tonnen je Tag.

Standort: 38386 Grasleben, Schaperwiesenweg 1
Gemarkung: Grasleben
Flur: 3
Flurstück: 387/2.

Die Änderungsgenehmigung umfasst

- die Erneuerung der Tragluftfoliendächer auf
 - dem Fermenter I (553 m³ Gasspeichervolumen),
 - dem Fermenter II (553 m³ Gasspeichervolumen),
 - dem Nachgärer (1 625 m³ Gasspeichervolumen) und
 - dem Gärrestlager I (1 625 m³ Gasspeichervolumen),
- die Erhöhung der Gasspeicherkapazität in den Fermentern I und II, im Nachgärer und im Gärrestlager I von 2 600 m³ auf 6 161 m³ (Anlage nach Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Technikgebäudes,
- die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (im Folgenden Flex-BHKW genannt) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 834 kW im neuen Technikgebäude (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV),
- die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3 329 kW auf 6 163 kW,
- die Errichtung und den Betrieb eines Warmwasserspeichers mit 400 m³ Speichervolumen,
- die Errichtung und den Betrieb zweier PTH-Module (PTH = Power to heat) mit einer Leistung von je 1 000 kW im vorhandenen Zentralgebäude,
- die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Trafostation mit einer Leistung von 1 600 kVA,
- die Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte und Betriebszeiten für die bestehenden BHKW-Motoren I, II und III.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

In der Baugenehmigung ist die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der im Bebauungsplan „Biogasanlage Grasleben“ der Gemeinde Grasleben festgesetzten überbaubaren Grundfläche von maximal 10 000 m² eingeschlossen.

3. Der Betrieb des Flex-BHKW ist täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

4. Der Betrieb der BHKW I bis III ist je an maximal 730 Stunden pro Jahr zulässig.

5. Die BHKW I bis III dürfen ausschließlich als Ersatz des Flex-BHKW betrieben werden. Ein Parallelbetrieb ist nur bei einer Gasüberproduktion zulässig, um ein Entweichen von Gas durch die Über-/Unterdrucksicherung oder eine Verbrennung des Gases über die Notgasfackel zu vermeiden.

Der Betrieb eines der BHKW I bis III ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig unverzüglich und mit Begründung anzuzeigen.

6. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Bescheides im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und zudem auch im öffentlichen Interesse angeordnet.

7. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen verbunden.*)

Ergänzender Bescheid vom 19. 4. 2018**I. Tenor**

1. Die Änderungsgenehmigung vom 3. 7. 2017 für die Biogas Grasleben GmbH & Co. KG wird einschließlich aller Nebenbestimmungen aufrechterhalten.
2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Änderungsgenehmigung bleibt aufrechterhalten.
3. Kosten für den ergänzenden Bescheid und die nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit werden weder erhoben noch erstattet.

II. Begründung*)**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Änderungsgenehmigung vom 3. 7. 2017 und diesen ergänzenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ergänzenden Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Soweit die Zustellung durch die Öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, gilt der Bescheid mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

*) Hier nicht abgedruckt.

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Glupe GmbH & Co. KG, Wittingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 5. 2018
— BS 17-099 —**

Die Firma Bioenergie Glupe GmbH & Co. KG, Schneflingen 8, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 1. 9. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,132 MW beantragt. Das BHKW ist Bestandteil der bestehenden Biogasanlage bei Schneflingen, Gemarkung Schneflingen, Flur 2, Flurstück 23/4.

Durch das neue BHKW erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Biogasanlage auf 3,147 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 20/2018 S. 485

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Ebersdorfer Bio Energie GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 3. 5. 2018
— CUX17-026-01-8.1-Gf —**

Die Firma Ebersdorfer Bio Energie GmbH & Co. KG, 27432 Ebersdorf, Hauptstraße 27, hat mit Schreiben vom 13. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom unter Einsatz von Biogas (Biogas-BHKW) mit einer Feuerungswärme-

leistung von 2,791 MW am Standort in 27432 Ebersdorf, Hauptstraße 27, Gemarkung Ebersdorf, Flur 4, Flurstück 13/14, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die beantragte Anlage beansprucht nur eine kleine, noch nicht befestigte Fläche. Diese Fläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Kompensation der Versiegelung ist im Antrag im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargestellt. Es werden keine anderen oder zusätzlichen Abfälle erzeugt. Ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV liegt nicht vor.

Die Anlage befindet sich in der bebauten Ortslage von Ebersdorf in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem gewerblichen Betrieb.

Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, sind nicht betroffen.

Der beantragte Standort befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu vermuten sind. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz ist durch fachgerechte Dokumentation und Bergung (archäologische Ausgrabung) zu kompensieren. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 20/2018 S. 485

Berichtigung

**Berichtigung
der Bek. Planfeststellung für den Neubau
der Bundesautobahn 20 von Westerstede bis Drochtersen,
Abschnitt 1 von der Bundesautobahn 28 bei Westerstede
bis zur Bundesautobahn 29 bei Jaderberg**

Die Bek. der NLStBV vom 25. 4. 2018 (Nds. MBL S. 312) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage wird in Nummer 2 Abs. 3 Satz 3 das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 20/2018 S. 485

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 22. 3. 2018
— 2 BvR 780/16 —**

§ 17 Nr. 3, § 18 VwGO, die die Ernennung von Beamten auf Lebenszeit zu Richtern auf Zeit erlauben, sind mit dem Grundgesetz vereinbar. § 18 VwGO ist allerdings verfassungskonform dahin auszulegen, dass die wiederholte Bestellung eines Beamten zum Richter auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit ausgeschlossen ist.

— Nds. MBL Nr. 20/2018 S. 485

Bekanntmachungen der Kommunen**Verkündung
für das Gebiet des Landkreises Nienburg (Weser)****Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet NI 71 „Loher Holz“
in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser)
vom 16.03.2018**

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Loher Holz“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ca. 1,5 km westlich der Bundesstraße 61 zwischen Uchte und Kirchdorf (Landkreis Diepholz) im Flecken Uchte der Samtgemeinde Uchte im Landkreis Nienburg (Weser).
Es handelt sich um Flurstücke der Fluren 1, 2 und 4 der Gemarkung Darlaten sowie der Flur 18 der Gemarkung Uchte.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten zwei Karten zur Verordnung im Maßstab 1 : 12 500 sowie der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 40 000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Uchte und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ (V 40) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 324 ha.

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG „Loher Holz“ liegt im Naturraum „Diepholzer Moorniederung“ und besteht aus mehreren Bereichen (Hespeloh, Eichloh, Steinloh, Großes und Kleines Holz sowie Gösloh), die nördlich an das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ anschließen. Die einzelnen Bereiche befinden sich vornehmlich auf sandigem Untergrund und ragen wie Inseln aus den umliegenden Hochmoorflächen heraus. Geprägt ist das Gebiet vorwiegend durch strukturreiche Laub- und Nadelmischwälder, hinzukommen noch einige Ackerflächen und weitere kleinflächige Offenlandstrukturen.
Dass die forstwirtschaftliche Nutzung auf den Standorten bereits eine lange Tradition hat, zeigt sich durch das Vorkommen von verschiedenen Altersstadien des Waldes. Die ältesten Bestände weisen ein Alter von über 120 Jahren auf. Neben reinen Laub- (z. B. Eichen- und Buchenbestände) und Nadelwäldern (z. B. Kiefer- und Fichtenbestände) bestehen die abwechslungsreich gegliederten Waldbestände auch aus verschiedenen Mischbeständen. Randlich der o. g. Sandinseln stehen einige der Waldbestände auf stark entwässerten Moorstandorten. Ein Teil dieser Wälder, welche vornehmlich mit Birken und Kiefern bestanden sind, sind aufgrund des Standortes bereits aus der Nutzung ge-

nommen und sich selbst überlassen. Diese Vielfalt an unterschiedlichen Waldtypen, ergänzt durch die landwirtschaftlichen Flächen im LSG, stellt eine Vielzahl an Lebensräumen für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten dar und dient mit seinem abwechslungsreichen Landschaftsbild zudem der Erholung des Menschen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG sind
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Schutz der Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit,
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die Erholung des Menschen.
- (3) Die Fläche des LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Sicherung eines Teils des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ (V 40) nach der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) des LSG sind
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet wertbestimmenden Vogelart:
 - a) Baumfalke (Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
Der Baumfalke besiedelt offene, dennoch reich strukturierte Landschaften, in denen er kleinvogel- und fluginsektenreiche Jagdhabitats wie Feuchtwiesen, wiedervernässte Moore oder Heideflächen vorfindet. Lichte Randbereiche von Wäldern oder Feldgehölze mit altem Baumbestand, insbesondere 80-100-jährigen Kiefern, werden bevorzugt als Bruthabitat genutzt.
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet maßgeblichen Vogelarten:
 - a) Schwarzspecht (Anhang I-Art gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
Der Schwarzspecht besiedelt überwiegend strukturreiche Wälder. Optimal sind Wälder mit einem großen Anteil an Alt- und Totholzanteil, insbesondere solche mit vielen alten Buchen oder Kiefern. Ziel der Verordnung ist zudem der Erhalt und die Weiterentwicklung des vorhandenen Netzes aus lebenden Habitatbäumen, Habitatbaumgruppen sowie Höhlenbäumen, um den Lebensraum für den Schwarzspecht zu verbessern.
 - b) Rotmilan (Anhang I-Art gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
Der Rotmilan ist zur Anlage seines Horstes überwiegend auf frei anzufliegende Altholzbäume angewiesen. Zur Nahrungssuche wird die offene Agrarlandschaft genutzt. Diese sollte ein möglichst extensives und strukturreiches Nutzungsmosaik sowie zusätzliche Strukturen, wie Hecken oder Einzelgehölze

aufweisen, um ausreichende Lebensbedingungen für die Beutetiere des Greifes (v. a. kleine Säugetiere und Vögel) bieten zu können.

Als Teilgebiet der „Diepholzer Moorniederung“ sollen die Flächen des LSG auch der Gesamtheit der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten als Lebensraum dienen. Somit profitieren vor allem Vogelarten der Wälder, wie z. B. Mittel-, Kleinspecht, Wespenbussard und Pirol von den strukturreichen Waldgebieten. Zudem stellen die Ackerflächen und weiteren Offenlandstrukturen im Gebiet, in Verbindung mit den an das LSG angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes, Lebensraum von verschiedenen Arten der „Diepholzer Moorniederung“ wie z. B. Wachtel, Kranich, Schwarz- und Braunkehlchen dar.

§ 3

Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist insbesondere verboten
 1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 3. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, Elektrogeräte oder landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen,
 4. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
 5. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten wie z. B. Japanischer Staudenknöterich und Indisches Springkraut einzubringen,
 6. die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tierarten,
 7. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
 8. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit diese nicht nach § 4 einer Erlaubnis bedarf oder in § 5 freigestellt wurde.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
 1. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Waldflächen,
 2. die Entfernung von Totholzbäumen,
 3. der Neu- und Ausbau von Wegen,
 4. die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder einer Höhle, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 5. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 6. das Anbringen von Werbereinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 7. das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere keine erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind
 1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit
 - a) der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Beim Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen sowie von stehenden Totholzbäumen unterbleibt, hierbei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,
 - e) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten angepflanzt oder gesät werden und eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - f) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur punktuell erfolgt,
 - g) eine zusätzliche Entwässerung der Flächen unterbleibt; ausgenommen ist die Durchführung von temporären Entwässerungsmaßnahmen zur Bestandsgründung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis,
 4. Maßnahmen zur mechanischen Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten durch die Eigentümerin-

nen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,

5. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 6. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen,
 7. von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Dritter bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege, soweit diese für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und dem Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der jeweils gültigen Fassung,
 10. unverzüglich erforderliche Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr; diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten innerhalb von 5 Tagen nach Durchführung der Maßnahme, anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 7 genannten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und den in Absatz 1 Nr. 6 genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

§ 8

Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

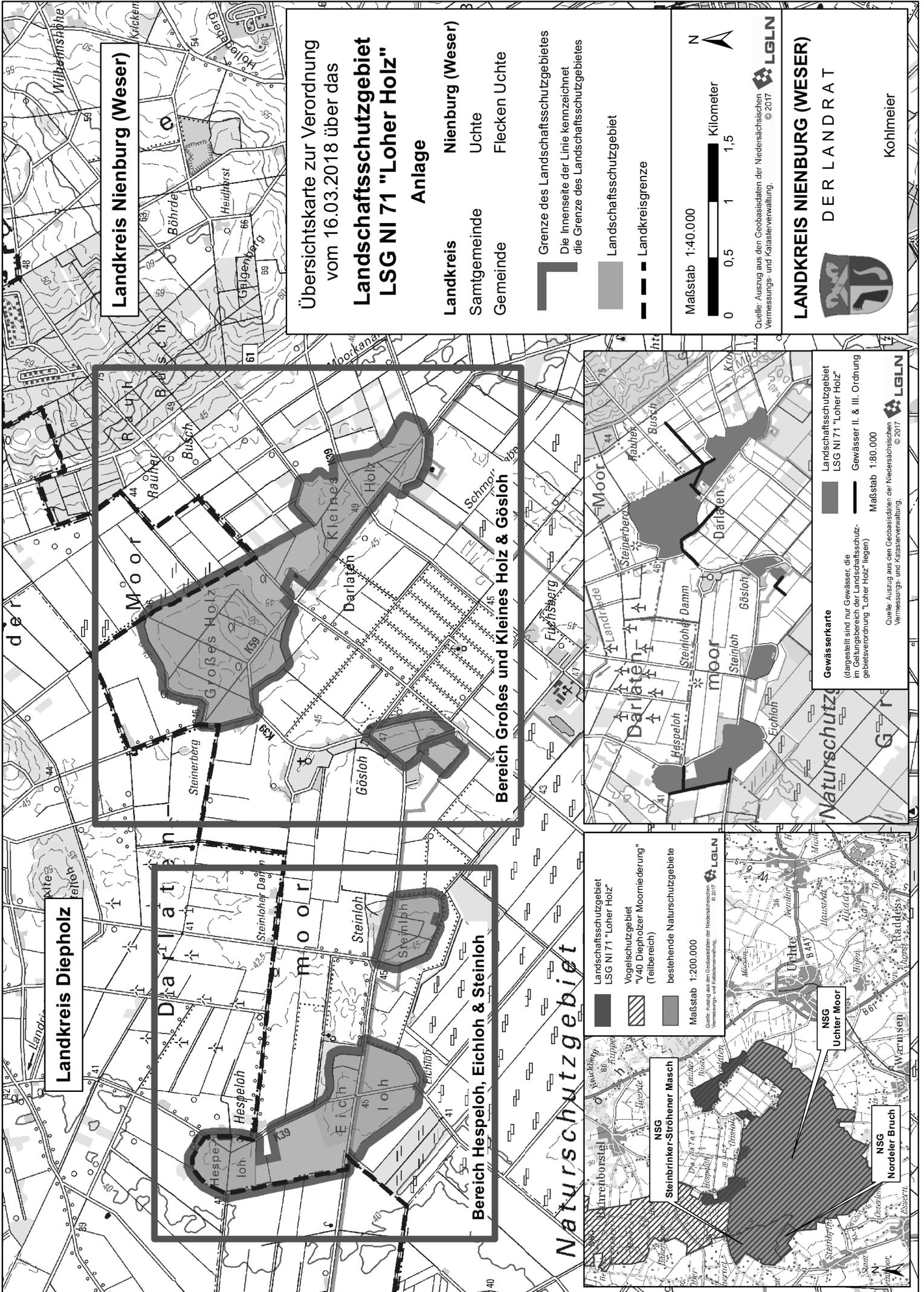
- (1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Großes und Kleines Holz“ (LSG NI 37) vom 12.03.1970 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 114) außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ (NSG HA 208) vom 16.01.2007 (Nds. MBl. S. 66) in den Bereichen außer Kraft, die sich mit dem LSG dieser Verordnung überschneiden.

Nienburg, den 16.03.2018

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier



Landkreis Nienburg (Weser)

Übersichtskarte zur Verordnung vom 16.03.2018 über das Landschaftsschutzgebiet LSG NI 71 "Loher Holz"

Anlage

Landkreis Nienburg (Weser)
 Samtgemeinde Uchte
 Gemeinde Flecken Uchte

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
 Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Landchaftsschutzgebiet
 Landkreisgrenze

Maßstab 1:40.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN

LANDKREIS NIENBURG (WESER)



DER LANDRAT

Kohlmeier

Bereich Großes und Kleines Holz & Gösloh

Gewässerkarte
 (dargestellt sind nur Gewässer, die im Naturbereich des Landschaftsschutzgebietes "Loher Holz" liegen)
 Maßstab 1:80.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN

Bereich Hespeloh, Eichloh & Steinloh

Landchaftsschutzgebiet LSG NI 71 "Loher Holz"
 Vogelschutzgebiet "V40 Diepholzer Moorniederung" (Teilbereich)
 bestehende Naturschutzgebiete
 Maßstab 1:200.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN

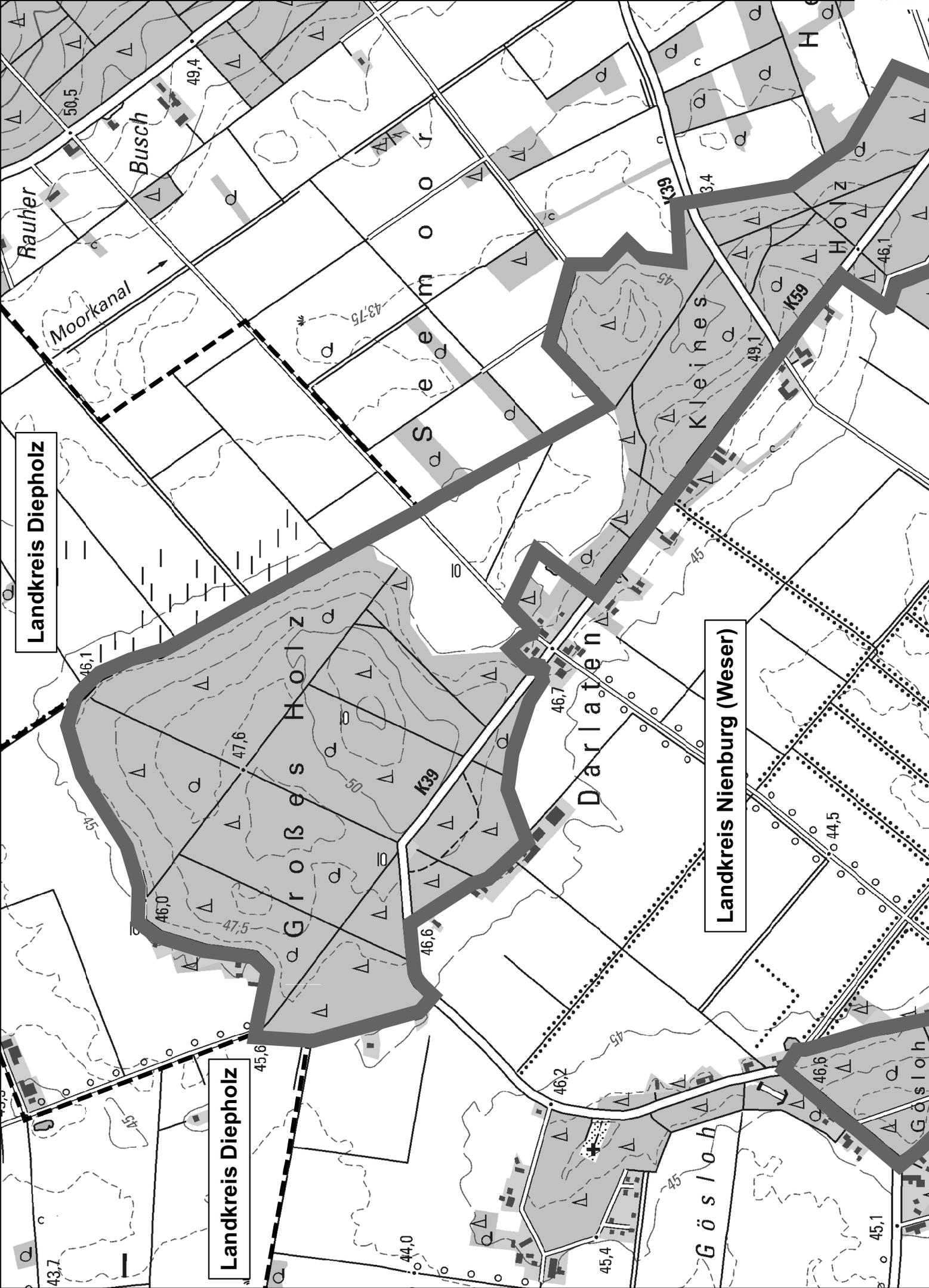
Landkreis Diepholz

Naturschutzgebiet

NSG Steinbrinker-Ströhener Masch

NSG Uchter Moor

NSG Nordeler Bruch



Landkreis Diepholz

Landkreis Diepholz

Landkreis Nienburg (Weser)

Landschaftsschutzgebiet

LSG NI 71 "Loher Holz"

Bereich Großes und Kleines Holz
& Gösloh

Karte zur Verordnung vom 16.03.2018
Anlage

Landkreis	Nienburg (Weser)
Samtgemeinde	Uchte
Gemeinde	Flecken Uchte

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Die Innenseite der Linie kennzeichnet
die Grenze des Landschaftsschutzgebietes

--- Landkreisgrenze

Maßstab 1:12.500

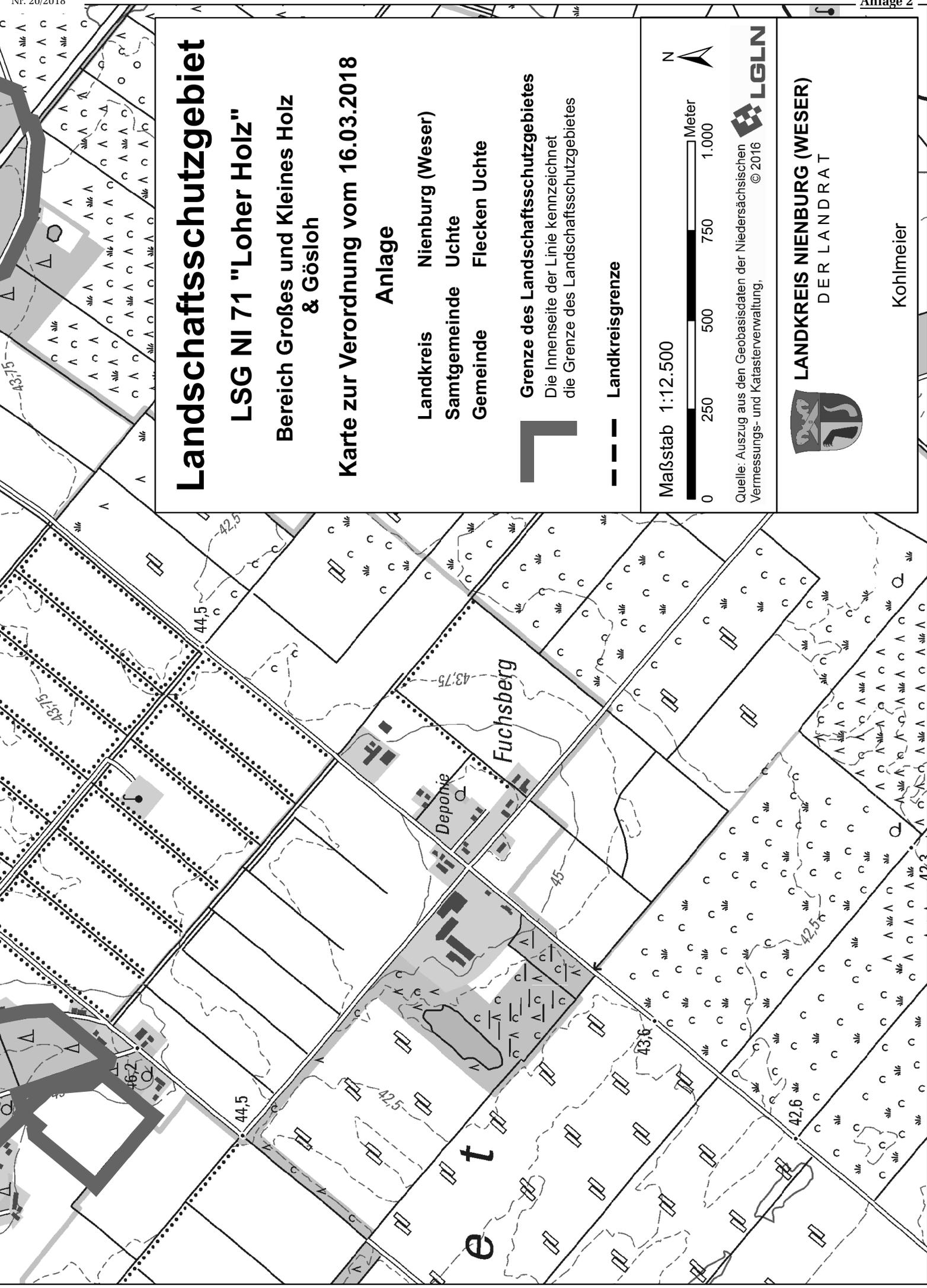


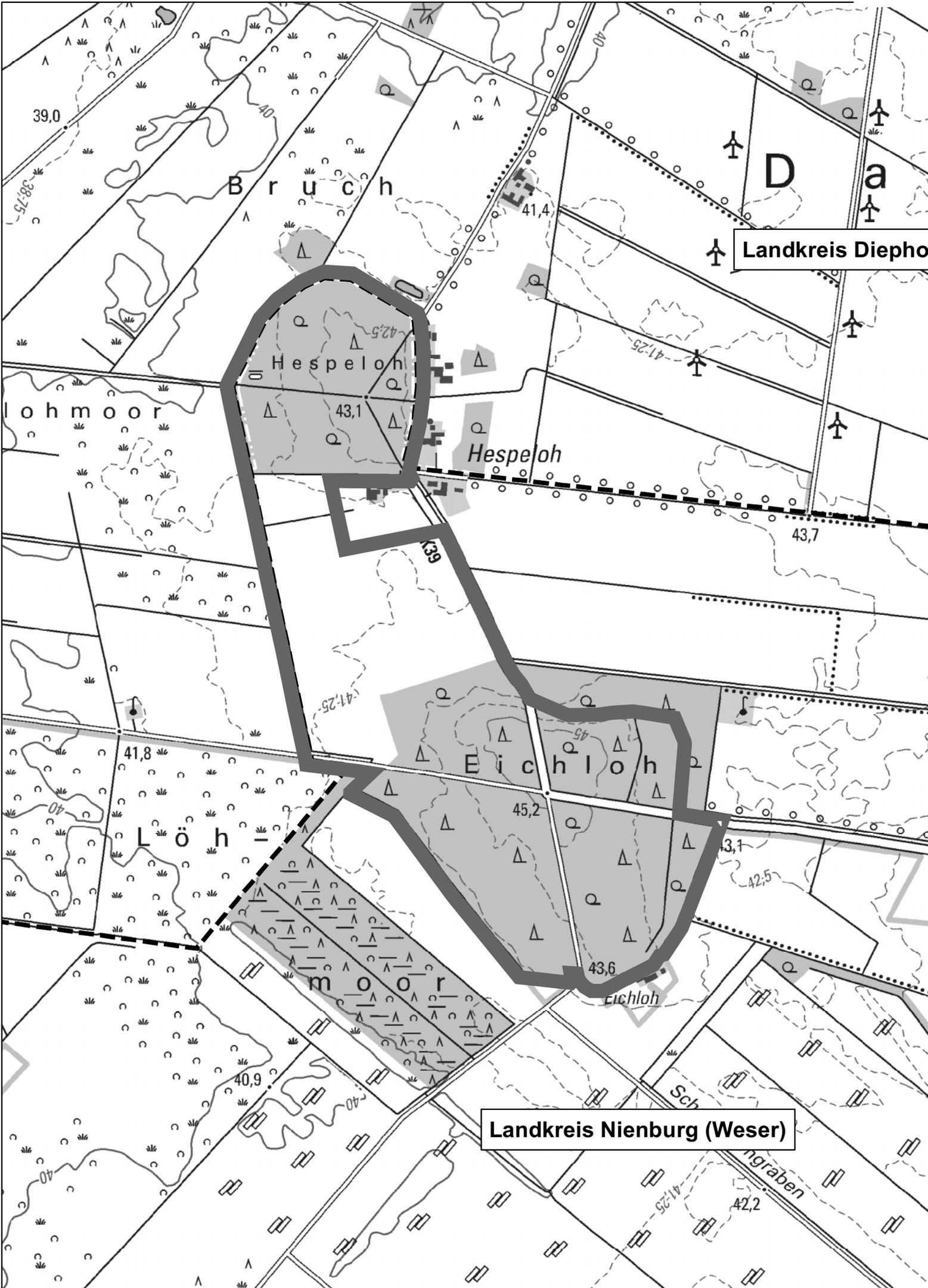
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016



LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT

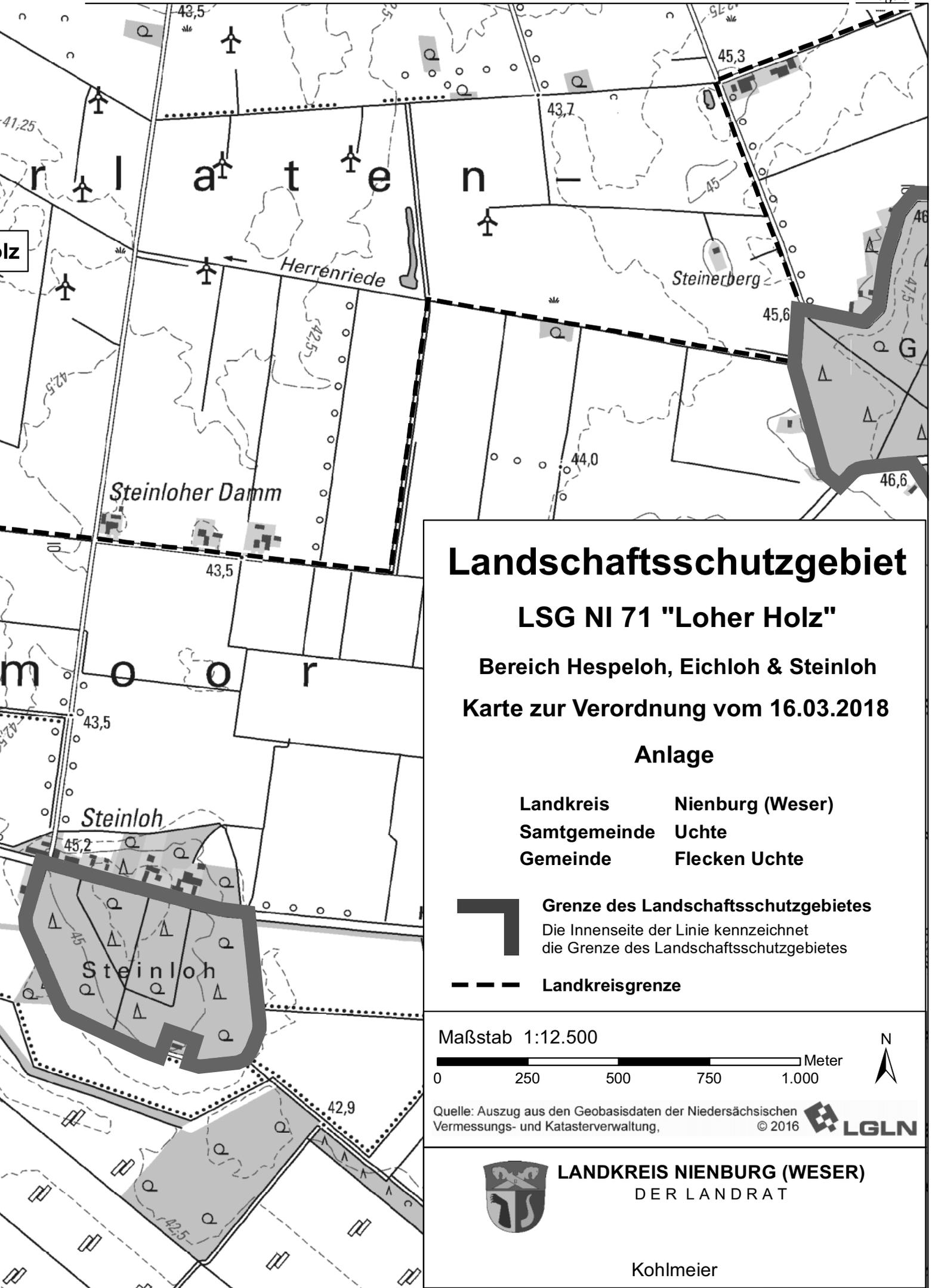
Kohlmeier





Landkreis Diepholz

Landkreis Nienburg (Weser)



Landschaftsschutzgebiet

LSG NI 71 "Loher Holz"

Bereich Hespeloh, Eichloh & Steinloh

Karte zur Verordnung vom 16.03.2018

Anlage

Landkreis	Nienburg (Weser)
Samtgemeinde	Uchte
Gemeinde	Flecken Uchte

 **Grenze des Landschaftsschutzgebietes**
 Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes

 **Landkreisgrenze**

Maßstab 1:12.500



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016



LANDKREIS NIENBURG (WESER)
 DER LANDRAT

Kohlmeier

Stellenausschreibungen

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist in der Amtsblattstelle des Referats 201 (Recht und Verfassung, Ressortkoordinierung und -planung MJ sowie MI [Projekt Aufgabenanalyse, IT], Archivwesen, Amtsblattstelle, Deregulierung) der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit mit einem Umfang von 80 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die gegenwärtig 40 bzw. 39,8 Wochenstunden beträgt, zu besetzen.

Es steht ein Dienstposten/Arbeitsplatz mit der Wertigkeit der BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L nebst entsprechender Planstelle zur Verfügung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabebereiche:

- rechtsförmliche Überarbeitung und Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften, der Ressorts (derzeit MS, MJ, und ML) und von amtlichen Bekanntmachungen sonstiger Stellen im Nds. MBL,
- Unterstützung und Beratung der Ressorts zur Qualitätssicherung von Verwaltungsvorschriften.

Eine Veränderung des Aufgabenzuschnitts des Dienstpostens/Arbeitsplatzes infolge von Umstrukturierungen in der Amtsblattstelle ist möglich. Insbesondere können hierbei, je nach Interessen, Werdegang und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber, andere als die im Aufgabebereich genannten Ressorts berücksichtigt werden.

Das Aufgabengebiet erfordert

- umfassende Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung (Strukturen, Handeln, Abläufe), die möglichst in verschiedenen Verwaltungsbereichen erworben wurden,
- die Fähigkeit zu äußerst sorgfältigem, selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten,
- einen sicheren Umgang mit der deutschen Sprache (einschließlich guter Rechtschreibkenntnisse),
- vertiefte Kenntnisse im Umgang mit VORIS oder die Bereitschaft, sich diese in kurzer Zeit anzueignen,
- die Fähigkeit, sich schnell in fremde Rechtsgebiete einzudenken,
- einen sicheren Umgang mit den auftraggebenden Stellen,
- ein sachbezogenes Durchsetzungsvermögen und Überzeugungskraft.

Praktische Erfahrungen bei der Erstellung von Verwaltungsvorschriften wären vorteilhaft.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die erfolgreiche Teilnahme am Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Qualifikation. Gleichwertig kann die Qualifikation auch durch die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) sowie durch die Bachelor-Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“

an der Hochschule Osnabrück, „Allgemeine Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder durch einen mit den zuvor genannten Qualifikationen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung erworben worden sein. Gleichberechtigt können sich auch Diplom-Finanzwirtinnen (FH) und Diplom-Finanzwirte (FH) sowie Diplom-Rechtspflegerinnen (FH) und Diplom-Rechtspfleger (FH) bewerben.

Die StK unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere durch ein flexibles Arbeitszeitmodell in Form einer Gleitzeitregelung und durch Homeoffice.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Bewerbungen mit einem aussagekräftigen Lebenslauf bitte ich **bis zum 21. 6. 2018**, für Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst mit dem Einverständnis auf Einsichtnahme in die Personalakten sowie auf dem Dienstweg, an die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 202, Planckstraße 2, 30169 Hannover, zu richten.

Reichen Sie mit Ihrer Bewerbung bitte keine Unterlagen im Original ein. Die Bewerbungsdokumente werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilt Herr Weißer, Tel. 0511 120-6747, und zum Auswahlverfahren Herr Jaksch, Tel. 0511 120-6864.

— Nds. MBL Nr. 20/2018 S. 494

Bei der **Stadt Seesen** ist im Fachbereich Zentrale Dienste ab dem 1. 12. 2018 die Stelle

der Leiterin oder des Leiters der Finanzabteilung

in Vollzeit zu besetzen.

Wir suchen eine Beamtin oder einen Beamten mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste, erstes Einstiegsamt.

Es steht eine Planstelle der BesGr. A 12 zur Verfügung.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter www.seesen.de.

Wenn Sie unser Angebot angesprochen hat, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 22. 6. 2018** schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Seesen, Marktstraße 1, 38723 Seesen, bewerbung@seesen.de.

— Nds. MBL Nr. 20/2018 S. 494

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten